

**Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 30.11.2011**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 30.11.2011 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

**1. Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührensachpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage A  
Anlage B

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Der Landkreis Oder-Spree betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2 sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Der Landkreis Oder-Spree transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m<sup>3</sup> auf den Abfallkleinmengenannahmen des Landkreises wird eine Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl.

(5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei.

(6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.

### § 3 Gebührensatz

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt  
10,00 Euro.

Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr  
90,00 Euro/m<sup>3</sup>  
unabhängig von der Abfallart.

(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 7,75 Euro

b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,75 Euro

c) Abfällen, die kompostierbar sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 1,80 Euro.

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt  
33,52 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt.

In diesem Fall beträgt die Gebühr  
7,20 Euro/m<sup>3</sup>.

(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten,(AVV 17 03 03\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

189,92 Euro/t  
150,04 Euro/m<sup>3</sup>

b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

12,36 Euro/t  
2,97 Euro/m<sup>3</sup>

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

87,77 Euro/t  
113,22 Euro/m<sup>3</sup>

(4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:

8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück.

(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück  
LKW 4,50 Euro/Stück  
88,06 Euro/t

(6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung.

### § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegebühren gemäß § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

**§ 5**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren gemäß dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

**§ 6**  
**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7**  
**Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des Landkreises angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga

Landrat